

Richtlinien des Rektorates für die Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Mannheim (Lehrraumvergaberichtlinien)

Ausfertigungsdatum:

26. August 2024

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalrichtlinie vom 26. August 2024: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2026, Seite 45ff.;

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Raumnutzungsarten; Anwendungsbereich	1
§ 2 Allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Mögliche Nutzungszeiten	3
§ 4 Pflichten des Veranstalters.....	3
§ 5 Tätigwerden der GmbH	4
§ 6 Fair-Play-Regelungen zur Raumvergabe	4
§ 7 Inkrafttreten	4
Anlage Fair-Play-Regelungen der Universität Mannheim zur Raumvergabe:	5

§ 1 Raumnutzungsarten; Anwendungsbereich

(1) ¹Die Universität Mannheim kann unter Beachtung höherrangigen Rechts, insbesondere den Vorgaben zur Erhebung von Entgelten, Räume und Flächen für Veranstaltungen an Universitätsmitglieder sowie hochschulfremde Personen, Vereine, Vereinigungen und sonstige Gruppen überlassen. ²Räume und Flächen der Universität sind dabei vorrangig

bestimmt für die nachstehend aufgeführten Nutzungen; die Aufzählung entspricht dabei der Priorisierung der Nutzungen bei der Vergabe in absteigender Reihenfolge:

- a) Lehrveranstaltungen, akademische Prüfungen und Veranstaltungen, die den Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität dienen,
- b) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der Organe, Fakultäten und ihre Gruppen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie Einrichtungen der Universität,
- c) Veranstaltungen im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes,
- d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die allgemeinen Bildungszwecken zuzurechnen oder fachspezifische Tagungen und Kongresse sind, soweit sie im Interesse der Universität liegen,
- e) Veranstaltungen, die kulturellen oder gesellschaftlichen Anliegen der Universität entsprechen,
- f) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft und ihrer Organe im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- g) Sitzungen und sonstige Veranstaltungen von akkreditierten Initiativen und Hochschulgruppen an der Universität Mannheim,
- h) sonstige Veranstaltungen Externer.

³In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann das Rektorat durch Beschluss hiervon abweichende Einzelentscheidungen treffen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Aula (O 101), der FUCHS-Festsaal (O 138), der Senatssaal (O 026), die Katakomben (O 001), die Räume SO 418 und SO 422 im Bahnhofsturm, der Raum 4.57 in L 7, 3-5, das Dozentenzimmer (O 126), der Schneckenhof, Rektoratshof und der kleine Innenhof sind vorrangig für feierliche und besondere Veranstaltungen bestimmt; im Übrigen gilt die Reihenfolge des Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie beschränkt sich auf die Überlassung von Räumen für Nutzungszwecke gemäß Absatz 1 Buchstabe c bis h (nachfolgend als „Veranstaltungen“ bezeichnet); das Vergabeverfahren zu Nutzungszwecken gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b bleibt unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Veranstaltungen in Räumen und Flächen der Universität müssen so geplant und durchgeführt werden, dass
 - a) Art und Inhalt der Veranstaltung den Aufgaben und Interessen der Universität nicht widersprechen,

- b) sich hierdurch keine Beeinträchtigung des laufenden Lehr- und Forschungsbetriebes sowie sonstiger universitärer Aktivitäten ergibt,
 - c) zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung der Betrieb der Universität nicht gestört und Universitätseinrichtungen nicht beschädigt werden,
 - d) die Räume für die beabsichtigte Veranstaltung geeignet sind und die Betreuung sichergestellt werden kann,
 - e) sichergestellt ist, dass die Räume und Flächen im Anschluss in sauberem Zustand wieder dem Universitätsbetrieb zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Die Nutzung der Räume für politische und religiöse Veranstaltungen ist nicht gestattet. ²Abweichend von Satz 1 kann die Nutzung für hochschulpolitische Veranstaltungen gestattet werden; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Gemäß dem Neutralitätsgebot für öffentliche Institutionen in Baden-Württemberg sind im Zeitraum von acht Wochen vor einem landesweiten Wahltag weder Besuche noch Veranstaltungen von oder mit Abgeordneten sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern in den Einrichtungen der Universität Mannheim zugelassen. ²Dasselbe gilt für die Beteiligung von Vertreterinnen oder Vertretern einer zur Wahl antretenden Partei, soweit diese in dieser Eigenschaft auftreten.

§ 3 Mögliche Nutzungszeiten

¹Für Veranstaltungen können Räume und Flächen nur in Zeiträumen genutzt werden, die nicht durch den Forschungs- und Lehrbetrieb oder andere Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und b in Anspruch genommen werden. ²Diese sind in der Regel

- a. Montag bis Freitag von 19 bis 23 Uhr;
- b. an Wochenenden und Feiertagen.

³Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann in vorlesungsfreien Zeiten ein Antrag auch für davon abweichende Zeiten gestellt werden.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen sowie die ihm überlassenen Räume, Flächen und Gegenstände nur zum angegebenen Zweck zu benutzen, schonend zu behandeln und die Aufgaben der Universität, insbesondere den Lehr- und Forschungsbetrieb, in keiner Weise zu beeinträchtigen.
- (2) ¹Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung bis zum Ablauf des genehmigten Überlassungszeitraumes beendet ist und die Teilnehmenden und Mitwirkenden die Räume und Flächen verlassen und – sofern entsprechend vereinbart – verschlossen

haben. ²Sollten zur Schließung im Vorfeld keine Regelungen getroffen worden sein, erfolgt diese durch den Schließdienst oder durch technische Vorrichtungen.

- (3) ¹Die überlassenen Räume und Flächen dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nur bis zur festgelegten Personenzahl belegt werden. ²Notausgänge, Zu-, Ab- und Durchgänge sind jederzeit freizuhalten.
- (4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das in allen Räumlichkeiten der Universität bestehende Rauchverbot eingehalten wird.
- (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Räume und Flächen dem Universitätsbetrieb im Anschluss an die Veranstaltung wieder in sauberem Zustand zur Verfügung stehen.
- (6) ¹Im Übrigen sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, die Hausordnung sowie die Brandschutzordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. ²Anordnungen des Personals der Universität sowie ihrer Beauftragten – insbesondere Mitarbeitenden der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH (nachfolgend als „GmbH“ bezeichnet) sowie des Wachdiensts – ist Folge zu leisten.
- (7) ¹Externe Veranstalter werden verpflichtet, etwaige benötigte Caterer über die GmbH zu buchen. ²Universitätsinternen Veranstaltern wird dies empfohlen.

§ 5 Tätigwerden der GmbH

- 1) ¹Die Universität Mannheim hat der GmbH das Recht eingeräumt, die Veranstaltungsräume und -flächen der Universität in Absprache mit ihr an Dritte für Veranstaltungen zu vermieten. ²Sämtliche Anfragen auf Raumnutzung für Veranstaltungen sind daher ausschließlich bei der GmbH zu stellen.
- 2) ¹Die GmbH ist von der Universität zur Einhaltung verschiedener Vorgaben, insbesondere der Regelungen dieser Richtlinie, verpflichtet worden. ²Sie wurde dazu verpflichtet, die Vorgaben der Universität durch geeignete vertragliche Gestaltung an den jeweiligen Veranstalter weiterzugeben.

§ 6 Fair-Play-Regelungen zur Raumvergabe

Die „Fair-Play-Regelungen zur Raumvergabe“ (im Anhang) finden Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]

Anlage Fair-Play-Regelungen der Universität Mannheim zur Raumvergabe:

- ¹Lehrräume sind eine gemeinsame Ressource der Universität und werden sowohl zentral und dezentral in kooperativer Art und Weise belegt. ²Erstbelegungsrecht für die intensiven Buchungsphasen bleiben dezentral an den Fakultäten/Abteilungen verortet und unterliegen einer stetigen Anpassung an Bedarfe.
- Lehrräume können nur für konkrete Lehrveranstaltungen und niemals a priori vergeben werden (DozentInnen für konkrete Veranstaltungen können selbstverständlich nachgenannt werden).
- ¹Die Buchung von Räumen erfolgt ausschließlich durch:
 1. die Raumbuchungsbeauftragten der Fakultäten/Abteilungen,
 2. die Service und Marketing GmbH sowie
 3. das Dezernat VI.

²Um die Einhaltung der Dienstwege wird gebeten.
- ¹Nach Deckung des Regelbedarfs werden zwei Wochen nach Semesterbeginn die restlichen Raumressourcen universitätsweit freigegeben und können ohne weitere Reibungsverluste von den genannten Buchungsentitäten nach Bedarf belegt werden. ²Bei punktuellen Sonderveranstaltungen und Raumbedarfen erhalten Sie dadurch rasch Zugriff auf adäquate Räume.
- ¹Die Anfrage und Buchung von Lehrräumen für wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen sind bevorzugt zu behandeln. ²Anfragen zur Buchung von Einzelveranstaltungen können, erst drei Wochen vor Vorlesungsbeginn bei entsprechender Verfügbarkeit bestätigt werden.
- Sobald ein Lehrraum nicht benötigt wird, da eine Veranstaltung entfällt, ist eine umgehende Freigabe über die zuständige Raumverwaltung vorzunehmen – selbst wenn es sich um Einzeltermine handelt.
- ¹Blockveranstaltungen sind generell an Freitagen nachmittags, an Samstagen und in Abendzeiten nach 19 Uhr möglich. ²Außerhalb dieser Zeiten können Blockveranstaltungen nur bei gleichzeitiger Absprache mit einem Tandempartner eingebucht werden, der die verbleibenden Zeiten nutzt (die Raumbuchung wird sich in einem interfakultären Clearingprozess um diese Tandems bemühen).
- ¹In den Regellehrzeiten können Buchungswünsche, welche die vorgegebenen zeitlichen Blöcke (B1, B2 etc.) über- oder unterschreiten, nicht erfüllt werden. ²Diese sind nur für punktuelle Veranstaltungen nach Deckung der Regelbedarfe möglich.